

Schweizerisches Bundesblatt.

43. Jahrgang. I.

Nr. 3.

21. Januar 1891.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfli'schen Buchdruckerei in Bern.*

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
Mittheilung der Strafurtheile in Alkoholsachen.

(Vom 13. Januar 1891.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Art. 3 des Innen seiner Zeit mitgetheilten Reglements zur Vollziehung der Strafbestimmungen des Alkoholgesetzes, d. d. 11. Juli 1890, lautet:

„Widerhandlungen gegen die Art. 7 und 8 des Alkoholgesetzes fallen unter die bezüglichen kantonalen Straf- und Prozeßbestimmungen und sind von den zuständigen kantonalen Gerichten zu beurtheilen.

„Die kantonalen Gerichtsstellen haben der Alkoholverwaltung, zu Händen des Departements des Innern, schriftliche Ausfertigungen der einschlägigen Erkenntnisse zu übermitteln, sobald dieselben nach der kantonalen Prozeßordnung in Rechtskraft erwachsen sind.“

Da der Alkoholverwaltung bis heute derartige Erkenntnisse einzig seitens einiger bernischer und waadtländischer Gerichte zugekommen sind, glauben wir vermuthen zu dürfen, daß die nöthigen Weisungen zum Vollzug des genannten Artikels nicht durchgehend erlassen wurden oder daß den erlassenen Verfügungen aus diesem oder jenem Grunde nicht nachgelebt wird. Sollte unsere Vermuthung sich bestätigen, so bitten wir Sie, das Erforderliche zu regelmäßiger Durchführung des gedachten Meldedienstes anordnen zu wollen.

Dabei wollen wir nicht unterlassen, Sie noch mit einem weiteren Gesuche zu behelligen. Wir bitten Sie nämlich, dafür besorgt zu sein, daß die hievor erwähnten Erkenntnisse nicht, wie bisweilen geschehen, unserem Departement des Innern, sondern, wie übrigens in Art. 3 des Reglements ausdrücklich angeordnet, der Alkoholverwaltung, als einer unserem Finanzdepartement unterstellten Verwaltungsabtheilung, zugestellt werden möchten. Diese wird dann alles weiter Erforderliche selbst besorgen, nachdem sie in erster Linie von dem Inhalte der betreffenden Sendungen die wünschbare Kenntniß genommen hat.

Gleichzeitig benutzen wir diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 13. Januar 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend Mittheilung der Strafurtheile in Alkoholsachen. (Vom 13. Januar 1891.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.01.1891
Date	
Data	
Seite	111-112
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 112

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.